

Wasserversorgungsgenossenschaft  
Lauterbrunnen-Stechelberg (WLS)

# Wasserversorgungsreglement 2013



## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. ALLGEMEINES**

|            |  |
|------------|--|
| Artikel 1  | Aufgabe                                |
| Artikel 2  | Generelle Wasserversorgungsplanung GWP |
| Artikel 3  | Erschliessung                          |
| Artikel 4  | Technische Vorschriften                |
| Artikel 5  | Schutzzonen                            |
| Artikel 6  | Pflicht zum Wasserbezug                |
| Artikel 7  | Wasserabgabe a) Allgemeines            |
| Artikel 8  | b) Technisches                         |
| Artikel 9  | Einschränkung der Wasserabgabe         |
| Artikel 10 | Verwendung des Wassers                 |

### **II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGER/-INNEN**

|            |   |
|------------|---|
| Artikel 11 | Geltung des Reglements                        |
| Artikel 12 | Bewilligungspflicht                           |
| Artikel 13 | Pflichten der Wasserbezüger/-innen a) Haftung |
| Artikel 14 | b) Ableitungsverbot                           |
| Artikel 15 | c) Handänderung                               |
| Artikel 16 | Ende des Wasserbezuges                        |

### **III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG**

#### **A. Grundsätze**

|            |                              |
|------------|------------------------------|
| Artikel 17 | Anlagen zur Wasserverteilung |
| Artikel 18 | Öffentliche Anlagen          |
| Artikel 19 | Private Anlagen              |

#### **B. Öffentliche Anlagen**

##### **1. Leitungen**

|            |                                   |
|------------|-----------------------------------|
| Artikel 20 | Erstellung                        |
| Artikel 21 | Leitungen im Strassengebiet       |
| Artikel 22 | Durchleitungsrechte               |
| Artikel 23 | Schutz der öffentlichen Leitungen |
| Artikel 24 | Abtretung privater Leitungen      |

##### **2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz**

|            |  |
|------------|--|
| Artikel 25 | Erstellung, Kostentragung / Benützung, Unterhalt |
| Artikel 26 | Mehrkosten                                       |
| Artikel 27 | Übrige Löschanlagen                              |

##### **3. Wasserzähler**

|            |                          |
|------------|--------------------------|
| Artikel 28 | Einbau, Kostentragung    |
| Artikel 29 | Standort                 |
| Artikel 30 | Haftung bei Beschädigung |
| Artikel 31 | Revision, Störungen      |

## **C. Private Anlagen**

### **1. Grundsätze**

|            |  |
|------------|--|
| Artikel 32 | Erstellung, Eigentum                         |
| Artikel 33 | Unterhalt                                    |
| Artikel 34 | Mängel                                       |
| Artikel 35 | Haftung                                      |
| Artikel 36 | Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht |
| Artikel 37 | Installationsbewilligung                     |

### **2. Hausanschlussleitungen**

|            |                                   |
|------------|-----------------------------------|
| Artikel 38 | Bewilligung / Durchleitungsrechte |
| Artikel 39 | Technische Bestimmungen           |

### **3. Hausinstallationen**

|            |                       |
|------------|-----------------------|
| Artikel 40 | Technische Bestimmung |
|------------|-----------------------|

## **IV. FINANZIELLES**

|            |  |
|------------|--|
| Artikel 41 | Eigenwirtschaftlichkeit                  |
| Artikel 42 | Finanzierung der Anlagen                 |
| Artikel 43 | Einmalige Gebühren a) Anschlussgebühr    |
| Artikel 44 | b) Löschbeitrag                          |
| Artikel 45 | Jährliche Gebühren / Löschgebühren       |
| Artikel 46 | Rechnungsstellung                        |
| Artikel 47 | Fälligkeiten a) Anschlussgebühr          |
|            | b) Löschbeitrag                          |
|            | c) Jährliche Gebühren                    |
| Artikel 48 | Verzugszins / Einforderung der Gebühren  |
| Artikel 49 | Verjährung                               |
| Artikel 50 | Abgaben- und gebührenpflichtige Personen |
| Artikel 51 | Grundpfandrecht                          |

## **V. STRAFBESTIMMUNGEN**

|            |                            |
|------------|----------------------------|
| Artikel 52 | Unberechtigter Wasserbezug |
| Artikel 53 | Widerhandlungen            |
| Artikel 54 | Rechtspflege               |
| Artikel 55 | Übergangsbestimmung        |
| Artikel 56 | Inkrafttreten, Anpassung   |

# WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

## Wasserversorgungsgenossenschaft Lauterbrunnen-Stechelberg (WLS)

### I. ALLGEMEINES

#### Artikel 1

Aufgabe

<sup>1</sup> Die Wasserversorgungsgenossenschaft Lauterbrunnen-Stechelberg, nachfolgend «Wasserversorgung» genannt, versorgt im Perimeter gemäss Artikel 2 Absatz 2 die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

<sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydranten-Löschschutz.

<sup>3</sup> Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

#### Artikel 2

Generelle Wasserversorgungsplanung GWP

<sup>1</sup> Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.

<sup>2</sup> Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.

<sup>3</sup> Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogramms zu berücksichtigen.

#### Artikel 3

Erschliessung

<sup>1</sup> Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen, sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.

<sup>2</sup> Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener, quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.

b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

#### Artikel 4

Technische Vorschriften

<sup>1</sup> Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

<sup>2</sup> Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sind zu beachten.

#### Artikel 5

Schutzzonen

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

<sup>2</sup> Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Gemeinde Lauterbrunnen einzutragen.

## **Artikel 6**

Pflicht zum Wasserbezug <sup>1</sup> Im Versorgungsgebiet muss unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 das Trink- und Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

<sup>2</sup> Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

## **Artikel 7**

Wasserabgabe  
a) Allgemeines

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

<sup>2</sup> Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger/innen getragen werden müssen.

<sup>3</sup> Wasser kann auch für Bauten oder Anlagen in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

## **Artikel 8**

b) Technisches

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z. B. Härte, Salzgehalt).

<sup>2</sup> Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hoch gelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;

b) der Hydranten-Löschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

## **Artikel 9**

Einschränkung der  
Wasserabgabe

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) bei Wasserknappheit,
- b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c) bei Betriebsstörungen,
- d) in Notlagen und im Brandfall.

<sup>2</sup> Voraussiehbarer Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

<sup>3</sup> Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

## **Artikel 10**

Verwendung des  
Wassers

<sup>1</sup> Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

<sup>2</sup> Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

## **II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGER/INNEN**

### **Artikel 11**

Geltung des Reglements <sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger/-innen im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer/innen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

<sup>2</sup> Als Wasserbezüger/-innen gelten die Eigentümer/-innen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

### **Artikel 12**

Bewilligungspflicht <sup>1</sup> Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- den Betrieb von Fischkästen, Teichen, Biotopen usw.,
- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die Vergrößerung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse),
- die Wasserentnahme für Beschneiungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Gesuche sind bei der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

<sup>3</sup> Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

### **Artikel 13**

Pflichten der Wasserbezüger/-innen

a) Haftung

Die Wasserbezüger/-innen haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

### **Artikel 14**

b) Ableitungsverbot

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

### **Artikel 15**

c) Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger/-innen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

### **Artikel 16**

Ende des Wasserbezugs

<sup>1</sup> Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezüger/-innen zu tragen.

### III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

#### A. Grundsätze

##### Artikel 17

Anlagen zur  
Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen

- a) die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,
- b) die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

##### Artikel 18

Öffentliche Anlagen

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

<sup>2</sup> Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung dem Hydranten-Löschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

<sup>3</sup> Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

##### Artikel 19

Private Anlagen

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler. Wo der Absperrschieber fehlt, bis zum Eintritt in das Gebäude.

<sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

<sup>3</sup> Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

#### B. Öffentliche Anlagen

##### 1. Leitungen

##### Artikel 20

Erstellung

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen und der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

## Artikel 21

Leitungen im  
Strassengebiet

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

<sup>2</sup> Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

## Artikel 22

Durchleitungsrechte

<sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert. Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung ist die Verwaltung der Wasserversorgung.

<sup>2</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

## Artikel 23

Schutz der öffentlichen  
Leitungen

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup> In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungssachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

<sup>3</sup> Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

<sup>4</sup> Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen anderen Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer/-innen des belasteten Grundstücks.

<sup>5</sup> Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

## Artikel 24

Abtretung privater  
Leitungen

Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandwertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

## 2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

### Artikel 25

Erstellung,  
Kostentragung

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG.

<sup>2</sup> Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

Benützung, Unterhalt <sup>3</sup> Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

<sup>4</sup> Die Feuerwehr ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten (Abtretungsvertrag).

#### **Artikel 26**

Mehrkosten Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

#### **Artikel 27**

Übrige Löschanlagen <sup>1</sup> Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant.

<sup>2</sup> Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Feuerwehrkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

### **3. Wasserzähler**

#### **Artikel 28**

Einbau, Kostentragung <sup>1</sup> Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

<sup>2</sup> In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

<sup>3</sup> In Bauten oder Anlagen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger/-innen ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

<sup>4</sup> Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung geliefert, sie bleiben ihr Eigentum, die Installationskosten gehen zulasten der Grundeigentümer. Nebenzähler können von den Wasserbezüger/-innen zu ihren Lasten eingebaut werden.

#### **Artikel 29**

Standort <sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger/-innen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

#### **Artikel 30**

Haftung bei Beschädigung <sup>1</sup> Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

<sup>2</sup> Die Wasserbezüger/-innen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z. B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

#### **Artikel 31**

Revision, Störungen <sup>1</sup> Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

<sup>2</sup> Die Wasserbezüger/-innen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.

<sup>3</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr der Durchschnitt der beiden Vorjahre übernommen. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als  $\pm 5\%$  bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.

<sup>4</sup> Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

## **C. Private Anlagen**

### **Grundsätze**

#### **Artikel 32**

Erstellung, Eigentum

<sup>1</sup> Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger/-innen erstellen, erhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.

<sup>2</sup> Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger/-innen zu tragen.

<sup>3</sup> Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen (Art. 37).

#### **Artikel 33**

Unterhalt

Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

#### **Artikel 34**

Mängel

Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger/-innen auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger/-innen anordnen.

#### **Artikel 35**

Haftung

Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

#### **Artikel 36**

Informations-, Betre-  
tungs- und Kontrollrecht

<sup>1</sup> Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren

<sup>2</sup> Die Wasserbezüger/-innen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

#### **Artikel 37**

Installationsbewilligung

<sup>1</sup> Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.

<sup>2</sup> Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt insbe-

sondere, wer über das eidgenössische Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

<sup>3</sup> Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Erstellung und Ausführung der Leitungen und Installationen sind zu gewährleisten.

<sup>4</sup> Es ist ein Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

<sup>5</sup> Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

## **Hausanschlussleitungen**

### **Artikel 38**

Bewilligung <sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger/-innen.

Durchleitungsrechte <sup>2</sup> Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger/-innen.

### **Artikel 39**

Technische Bestimmungen <sup>1</sup> In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen, vorbehalten bleibt Artikel 19 Absatz 2.

<sup>2</sup> Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf.

<sup>3</sup> Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

<sup>4</sup> Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger/-innen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

## **Hausinstallationen**

### **Artikel 40**

Technische Bestimmung Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

## **IV. FINANZIELLES**

### **Artikel 41**

Eigenwirtschaftlichkeit <sup>1</sup> Die Aufgabe der Wasserversorgung einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz müssen finanziell selbsttragend sein.

<sup>2</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

### **Artikel 42**

Finanzierung der Anlagen Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) einmalige Gebühren,
- b) jährliche Gebühren,

c) Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

### **Artikel 43**

Einmalige Gebühren  
a) Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Die Wasserbezüger/-innen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft erhoben.

<sup>3</sup> Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

<sup>4</sup> Andere, bereits bezahlte einmalige Gebühren wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

<sup>5</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten, einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert fünf Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

### **Artikel 44**

b) Löschbeitrag

<sup>1</sup> Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer/-innen oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten.

<sup>2</sup> Der Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

<sup>3</sup> Bei einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.

<sup>4</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert fünf Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

### **Artikel 45**

Jährliche Gebühren

<sup>1</sup> Zur Deckung der jährlichen Kosten der Wasserversorgung haben die Wasserbezüger/-innen eine Jahresgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Jahresgebühr wird aufgrund der gesamten bezogenen m<sup>3</sup> und einer Grundgebühr pro Jahr erhoben.

Löschgebühren

<sup>3</sup> Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 44 haben die jeweiligen Eigentümer/-innen jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund des umbauten Raumes (gemäss SVGW) erhoben.

<sup>4</sup> Die Exekutive der Wasserversorgung legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, welcher zu veröffentlichen ist.

### **Artikel 46**

Rechnungsstellung

<sup>1</sup> Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

<sup>2</sup> Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger/-innen.

#### **Artikel 47**

- Fälligkeiten
- a) Anschlussgebühr <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- b) Löschbeitrag <sup>2</sup> Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- c) Jährliche Gebühren <sup>3</sup> Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 30. September fällig. Es können Teilrechnungen gestellt werden.

#### **Artikel 48**

- Verzugszins <sup>1</sup> Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.
- Einforderung der Gebühren <sup>3</sup> Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

#### **Artikel 49**

- Verjährung Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

#### **Artikel 50**

- Abgaben- und gebührenpflichtige Personen <sup>1</sup> Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger/-in der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.
- <sup>2</sup> Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.

#### **Artikel 51**

- Grundpfandrecht Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

### **V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 52**

- Unberechtigter Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung

|                             |   |
|-----------------------------|---|
| Wasserbezug                 | <p>die entgangenen Gebühren plus allfällige Verzugszinsen. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 53 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.</p> <p><b>Artikel 53</b></p>   |
| Widerhandlungen             | <p><sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegeseztgebung bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p> <p><b>Artikel 54</b></p>  |
| Rechtspflege                | <p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.</p> <p><b>Artikel 55</b></p>  |
| Übergangsbestimmung         | <p>Vor Inkrafttreten fällige, einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrösse und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements uneingeschränkt.</p> <p><b>Artikel 56</b></p>  |
| Inkrafttreten,<br>Anpassung | <p><sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Annahme der Generalversammlung der Wassergenossenschaft und nach der Annahme des angepassten «Reglements für die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde an die Wassergenossenschaften der Bezirke» in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, aufgehoben. Insbesondere aufgehoben wird:<br/>Das Wasserversorgungsreglement vom 17. Juni 1985 sowie die Abänderung und Ergänzung vom 30. Juni 1988.</p> <p><sup>3</sup> Die Verwaltung der Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.</p> |

So beraten und angenommen durch die Generalversammlung vom 30. April 2013.

### Depositionszeugnis

Die Wasserversorgungsgenossenschaft hat dieses Reglement vom 30. März bis 29. April 2013 öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken vom 28. April 2013 bekannt.

**Namens der Wasserversorgungsgenossenschaft  
Lauterbrunnen-Stechelberg (WLS)**

Der Präsident  
sig. R. Schai

Die Sekretärin  
sig. M. Steiner